

## Bibliotheksordnung der Kantonsbibliothek Baselland

Vom 7. Juni 2012

GS 37.0985

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 8 Absatz 2 der Dienstordnung des Amtes für Kultur vom 1. September 2004<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Nutzung

<sup>1</sup> Die Kantonsbibliothek steht natürlichen und juristischen Personen (Kindern, Erwachsenen, Firmen, Institutionen, etc.) zur Nutzung offen.

<sup>2</sup> Die Nutzung der Kantonsbibliothek ist für Personen über 20 Jahre sowie Firmen gebührenpflichtig.

### § 2 Bibliotheksausweis

<sup>1</sup> Neu eingeschriebenen Personen wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Er verliert seine Gültigkeit, wenn während 3 Jahren keine Ausleihe mehr getätigt wird. Beim Einschreiben ist dem Bibliothekspersonal ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

<sup>2</sup> Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in Sonderfällen kann die Kantonsbibliothek ein Depot verlangen.

<sup>3</sup> Der Bibliotheksausweis ist persönlich. Der Inhaber oder die Inhaberin haftet für die damit getätigten Ausleihen sowie für die damit verursachten Gebühren.

<sup>4</sup> Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Kantonsbibliothek umgehend zu melden.

### § 3 Ausleihen

<sup>1</sup> Medien können nur von eingeschriebenen Personen mit gültigem Bibliotheksausweis ausgeliehen werden.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche können nur Medien mit entsprechender Altersfreigabe ausleihen.

<sup>3</sup> Die Ausleihfristen betragen in der Regel 4 Wochen. Spezielle Ausleihfristen gelten für:

- Videos/DVDs, Zeitschriften, digitale Angebote (e-kbl) 2 Wochen
- Sprachkurse, Medien aus dem Magazin 8 Wochen

<sup>4</sup> Pro Medienart und Altersgruppe können in der Regel 7 Bücher sowie 5 Non-books ausgeliehen werden. Eine Beschränkung auf zwei Ausleihen gelten für Konsolenspiele, Sprachkurse und Grosselternkoffer. Höhere Ausleihmengen gelten für Firmen, Institutionen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

<sup>5</sup> Nicht vorgemerkte Medien können bis 10 Tage nach Ablauf der Leihfrist einmal verlängert werden. Nicht verlängerbar sind die Leihfristen von Zeitschriften, Spielfilmen (Video/DVD) und digitalen Medien (e-kbl).

<sup>6</sup> Ausgeliehene Medien - mit Ausnahme von Zeitschriften - können vorgemerkt werden.

<sup>7</sup> Für ältere oder wertvolle Werke sowie für die BL-Medien bestehen Nutzungseinschränkungen.

### § 4 Postversand

<sup>1</sup> Eingeschriebene Personen mit gültigem Bibliotheksausweis und Wohnsitz in der Schweiz können sich gegen Gebühr Medien nach Hause schicken lassen.

<sup>2</sup> Für den Versand werden pro Medium 10 Fr. Verpackungs- und Portokosten verrechnet.

### § 5 Rücksendung

Bücher und Medien können gut verpackt per Post zurückgeschickt werden.

### § 6 Internetnutzung

<sup>1</sup> Die Internetstationen können von eingeschriebenen Personen mit gültigem Bibliotheksausweis benutzt werden.

<sup>2</sup> Der Bibliotheksausweis muss dem Bibliothekspersonal auf Wunsch vorgelegt werden.

### § 7 Gebühren/Kostenpflichtige Dienstleistungen

- Jahresgebühr (ab 25. Altersjahr / Firmen)	50 Fr.	pro Jahr
- Jahresgebühr (20. - 24. Altersjahr)	35 Fr.	pro Jahr
- Schnupperabonnement für 4 Monate	10 Fr.	
- Bibliotheksausweis	5 Fr.	
- Ersatzausweis	5 Fr.	
- 1. Mahnung	1 Fr.	pro Medium*
- 2. Mahnung	5 Fr.	pro Medium*
- 3. Mahnung (eingeschrieben)	10 Fr.	pro Medium*
- Vormerkung	1 Fr.	pro Medium

<sup>1</sup> GS 33.49, SGS 146.71

- Anschaffungswunsch	1 Fr.	pro Medium
- Magazinbestellung express	1 Fr.	pro Medium
- Fernleihe Inland : Bücher	10 Fr.	pro Medium
- Fotokopien	8 Fr.	pro 20 Seiten
- Postversand	10 Fr.	pro Medium
- Rechnungsstellung	20 Fr.	pro Rechnung
- Kopien resp. Printouts A4/A3	-20/-30 Fr.	pro Kopie

\* Die Mahngebühren werden nach Fristablauf geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnung

### § 8 Beschädigung/Verlust

<sup>1</sup> Die ausgeliehenen Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln.

<sup>2</sup> Bei Beschädigung oder Verlust werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch Bearbeitungskosten verrechnet.

<sup>3</sup> Bücher und Medien, die zwei Wochen nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust im Sinne von Absatz 2.

### § 9 Nutzung der öffentlichen Bibliotheksräume

<sup>1</sup> Essen, Trinken sowie Rauchen sind auf der Leseterrasse, nicht aber in den öffentlichen Räumen der Bibliothek gestattet.

<sup>2</sup> Sportgeräte, Rollschuhe, usw. sind in der Garderobe abzustellen sowie Mappen, Rucksäcke, Taschen, usw. in den Schliessfächern zu deponieren.

<sup>3</sup> Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen.

### § 10 Vorübergehender Nutzungsausschluss

<sup>1</sup> Personen, deren Schulden den festgelegten maximalen Betrag übersteigen, können bis zu deren Begleichung keine Ausleihen machen und das Internet nicht benutzen.

<sup>2</sup> Es gelten die folgenden Maximalbeträge:

- Kinder (bis 9. Altersjahr)	5 Fr.
- Jugendliche (10. - 24. Altersjahr)	10 Fr.
- Erwachsene (ab 25. Alterjahr)	20 Fr.
- Firmen	50 Fr.

### § 11 Nutzungsausschluss / Hausverbot

<sup>1</sup> Wer wiederholt gegen diese Bibliotheksordnung verstösst oder das Internet missbräuchlich nutzt, kann von der Kantonsbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheks- resp. der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wer sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ungebührlich aufführt, kann von der Kantonsbibliothek weg gewiesen oder mit einem Hausverbot belegt werden.

### § 12 Haftungsausschluss

Die Kantonsbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspielgeräten oder Computern entstanden sein könnten.

### § 13 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Benutzungsordnung vom 8. Mai 2005<sup>1</sup> der Kantonsbibliothek Baselland wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Bibliotheksordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Liestal, 7. Juni 2012

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
der Vorsteher: Wüthrich